

§ 11 VOFF NRW (Nordrhein-Westfalen) — Kinder- und Jugendfeuerwehr

Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Mit dem schriftlichen Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten können aufgenommen werden,

1. Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr in die Kinderfeuerwehr,
2. Jugendliche vom vollendeten zehnten, die aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, in die Jugendfeuerwehr.

(2) Über die Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr nach § 9.

(3) Mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten dürfen Angehörige der Jugendfeuerwehr ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden. Die Erziehungsberechtigten werden vor Erteilung ihrer Zustimmung über die Inhalte ihrer Erklärung von der Feuerwehr in geeigneter Weise informiert.

(4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendfeuerwehr oder bei vergleichbarem Kontakt ist § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Teil 4

Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

Zitiervorschlag: § 11 VOFF NRW (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VOFF%20NRW/11>